

BL_GERICHTE 720 17 63 / 48 vom 22. Februar 2017

BL Gerichte, 2017-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_17_63___48

FR: BL_GERICHTE 720 17 63 / 48 du 22 février 2017

IT: BL_GERICHTE 720 17 63 / 48 del 22 febbraio 2017

Regeste

Beiträge/Verrechnung

Erwägungen

E. 1

Auf die beim örtlich wie sachlich zuständigen Gericht und im Weiteren form- und fristgerecht erhobene Beschwerde ist einzutreten. 2.1 Streitig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Ausgleichskasse zu Recht eine Verrechnung der ausstehenden AHV-Beiträge mit der AHV-Rente verfügt hat. Wie sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers ergibt, wird die Rentenhöhe vom Beschwerdeführer nicht mehr bestritten, weshalb sie nicht Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet. Gegen die Rentenberechnung hatte der Beschwerdeführer im Übrigen auch noch separat Einsprache erhoben. Diese hat er zwischenzeitlich zurückgezogen. Ausserdem ist die Rente wegen Eintritts des zweiten Rentenfalls der Ehefrau ohnehin neu berechnet worden. 2.2 Mit Wirkung ab Februar 2017 bezieht der Beschwerdeführer eine AHV-Rente von monatlich Fr. 1'315.- anstelle der zuerst ermittelten Fr. 1'397.-- bzw. der zwischenzeitlich mit Verfügung vom 29. Mai 2017 ermittelten Fr. 1'233.--. Die Rente könnte sich künftig noch erhöhen, wenn der Beschwerdeführer die ausstehenden AHV-Beiträge noch leistet. Rückwirkend ab Rentenbeginn im Februar 2017 besteht neu Anspruch auf Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 325.--, beziehungsweise ab September 2017 von Fr. 243.--, und auf Prämienverbilligung, wobei die Krankenkassenprämie direkt der Krankenkasse ausbezahlt werde. Aufgrund einer Berichtigung der AHV-Beiträge für das Jahr 2009 beträgt der Beitragsausstand neu noch Fr. 49'809.--. 2.3 Zu klären ist im vorliegenden Verfahren, ob die Ausgleichskasse eine Verrechnung vornehmen kann, und wenn ja, in welcher Höhe. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Höhe der Beitragsforderungen. Die ausstehenden Beiträge wurden aufgrund der Steuerunterlagen rechtskräftig festgelegt. Es trifft zu, dass der Beschwerdeführer wiederholt amtlich veranlagt worden ist und gestützt darauf die AHV-Beiträge erhoben wurden. Diese rechtskräftigen Veranlagungen lassen sich im vorliegenden Verfahren nicht mehr in Frage stellen. Das Gericht ist an die Höhe der errechneten Beitragsschulden gebunden.

E. 3

Gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 können Forderungen, die ihre Rechtsgrundlage im AHVG haben, mit fälligen AHV-Renten verrechnet werden. In Anlehnung an die Verhältnisse bei einer Betreibung (vgl. Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG] vom 11. April 1889) sowie unter dem Einfluss von Art. 125 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 ist auch bei der Vollstreckung durch Verrechnung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine

Verrechnung ausgeschlossen, soweit die Einkünfte der versicherten Person das betriebsrechtlich massgebende Existenzminimum nicht erreichen (BGE 107 V 72 = ZAK 1983 S. 70). Diese Schranke gilt nicht, wo pfändbares Vermögen vorhanden ist, im Übrigen aber sowohl in der zweiginternen wie in der zweigübergreifenden Verrechnung. Wo eine laufende monatliche Rente gekürzt werden soll, ist das Existenzminimum monatlich zu respektieren (BGE 111 V 99 E. 3b).

E. 4

Aus den Akten und aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau den Güterstand der Gütertrennung vereinbart hat. Ausserdem lebt er gemäss Trennungsvereinbarung vom 1. Juli 2015 seit 20. März 2015 getrennt von seiner Ehefrau. In den Akten befindet sich auch eine Existenzminimumberechnung der Caritas. Darin wird monatlich von einem Grundbetrag von Fr. 1'200.--, von Fr. 450.-- Mietkosten und von Fr. 318.-- für die Krankenkassenprämien ausgegangen. Dies ergibt ein Existenzminimum von Fr. 1'968.--. Diesem Betrag steht als Einkommen die AHV-Rente von Fr. 1'315.-- gegenüber. Als Eigentümerin der Liegenschaft in C.____ wird die Ehefrau des Beschwerdeführers ausgewiesen. Da keine weiteren Vermögenswerte im Raum stehen, hat der Beschwerdeführer als vermögenslos zu gelten. Auf die Vermögenswerte der Ehefrau des Beschwerdeführers kann nicht zurückgegriffen werden; es kann dem Beschwerdeführer entgegen dem angefochtenen Einspracheentscheid auch nicht der Eigenmietwert der Liegenschaft der Ehefrau als Einkommen angerechnet werden. Beim Güterstand der Gütertrennung haftet jeder Ehegatte für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen, womit die Haftung des anderen Ehegatten ausgeschlossen ist. Die Ehefrau des Beschwerdeführers muss demzufolge nicht mit ihrem Vermögen für die ausstehenden Beitragsforderungen der Beschwerdegegnerin eintreten (vgl. BGE 113 III 49).

5.1 Für die Bestimmung des Notbedarfs ist von den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG des Kantons Basel-Landschaft auszugehen. Unbestritten ist, dass ein monatlicher Grundbetrag von Fr. 1'200.-- für Alleinstehende einzusetzen ist. Dazu kommen die tatsächlichen Wohnkosten: Gemäss den Richtlinien sind die Wohnkosten als Zuschlag zu berücksichtigen. Nach den betriebsrechtlichen Grundsätzen ist der effektive Mietzins ausschlaggebend. Wie sich im vorliegenden Verfahren erst herausgestellt hat, wohnt der Beschwerdeführer in der Liegenschaft seiner Mutter. Er macht zumindest gemäss Berechnung der Caritas einen Mietzins von Fr. 450.-- monatlich geltend. In der Ergänzungsleistungsberechnung ist ein Mietzins von Fr. 300.-- sowie Nebenkosten von Fr. 150.-- akzeptiert worden. Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe vom 6. Dezember 2017 geltend, dass er für seine Dreizimmerwohnung im Elternhaus neu Fr. 250.-- zuzüglich Strom von Fr. 198.-- und Telefon und Internet von Fr. 75.-- pro Monat bezahle. Der Betrag von Fr. 75.-- für Telefon und Internet ist bereits im Grundbetrag enthalten und kann nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Da der vom Beschwerdeführer angegebene Gesamtbetrag von rund Fr. 450.-- für Miete und Nebenkosten unabhängig von seiner Aufteilung in die beiden Positionen Miete und Nebenkosten plausibel erscheint, ist dieser Betrag zu berücksichtigen, auch wenn gewisse Zweifel bestehen, ob der Beschwerdeführer diesen Betrag tatsächlich bezahlt. Immerhin hat er Quittungen für die Monate Dezember 2016 und Februar 2017 eingereicht. Zudem wurde dieser Betrag auch zur Berechnung der Ergänzungsleistungen wie auch zur Existenzminimumberechnung der Caritas herangezogen und der Betrag erscheint auch nicht zu hoch angesetzt. Demzufolge ist der Betrag von Fr. 450.-- unter dem Titel "Miete" zu

berücksichtigen. Hingegen können die Krankenkassenprämien nicht zusätzlich angerechnet werden, da diese von der Ausgleichskasse direkt der Krankenkasse bezahlt werden, so dass dem Beschwerdeführer für die Grundversicherung keine zusätzlichen Kosten anfallen. Allfällige Prämien für Zusatzversicherung sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Hingegen können die Kosten für ein U-Abo für Senioren von Fr. 67.-- pro Monat angerechnet werden. Insgesamt ergibt sich somit ein monatlicher Notbedarf von Fr. 1'717.--.

5.2 Auf der Einnahmenseite ist die AHV-Rente in Höhe von Fr. 1'315.-- zu berücksichtigen. Weiter kommen die Einnahmen aus selbständigem Erwerb hinzu. Der Beschwerdeführer gibt in seiner Eingabe vom 6. Dezember 2017 diesbezüglich an, dass er durch Gelegenheitsarbeiten zwischen Fr. 100.-- und Fr. 300.-- monatlich verdienen würde. Er hat dazu keine Belege eingereicht. Bei der Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen im Februar 2017 hat er jedoch ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 900.-- pro Monat angegeben. Es besteht kein Grund, im vorliegenden Verfahren von den eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Verfahren betreffend Ergänzungsleistungen abzuweichen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin gehören jedoch Ergänzungsleistungen bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verrechnung von Rentenleistungen mit Beitragsforderungen in das Existenzminimum eingreift und daher unzulässig ist, nicht zu den Einnahmen, die dem Notbedarf gegenüberzustellen sind (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 13. September 2010, 9C_372/2010, E. 3.4; Ueli Kieser, Rechtsprechung zur AHV, 3. Auflage, Zürich 2012, N. 7 zu Art. 20). Das Bundesgericht begründet dies mit der Funktion der Ergänzungsleistung im Vergleich mit derjenigen anderer Sozialleistungen. Aus dem Urteil des Bundesgerichts ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass die Berücksichtigung der Ergänzungsleistungen bei der Existenzminimumberechnung zur Festlegung des Verrechnungsbetrages dazu führen würde, dass die Ergänzungsleistungen in dem Masse ansteigen würden, in welchem die AHV eine Verrechnung vornehmen würde (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 13. September 2010, 9C_372/2010, E. 3.3). Die Ergänzungsleistungen sind folglich im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen. Damit ist auf der Einnahmenseite ein Betrag von Fr. 2'215.-- zu berücksichtigen.

5.3 Die Gegenüberstellung der Einnahmen von Fr. 2'215.-- und des Notbedarfs von Fr. 1'717.-- ergibt demzufolge einen monatlichen Überschuss von Fr. 498.--. Damit ist eine monatliche Verrechnung der Beitragsschuld im Betrag von Fr. 498.-- zulässig. Daraus folgt, dass die Beschwerde insofern gutzuheissen ist, als der im Einspracheentscheid festgesetzte Verrechnungsbetrag von Fr. 700.-- auf Fr. 498.-- monatlich zu reduzieren ist. Zu Recht hat die Ausgleichskasse in ihrer Vernehmlassung vom 11. April 2017 darauf hingewiesen, dass der Verrechnungsbetrag bei einer zukünftigen Veränderung der Verhältnisse neu zu berechnen wäre.

6.1 Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 hält fest, dass der Prozess vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Für das vorliegende Verfahren sind demnach keine Kosten zu erheben.

6.2 Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist, sind die ausserordentlichen Kosten gemäss Art. 61 lit. g ATSG wettzuschlagen. Demgemäss wird erkannt: //: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 22. Februar 2017 aufgehoben und festgestellt, dass der monatlich zulässige Verrechnungsbetrag von Fr. 700.-- auf Fr. 498.-- reduziert wird. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.